



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 28.12.2016** | **Nummer 28**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
135	4. Satzung vom 16. Dezember 2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	218
136	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2015	218
137	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015	220
138	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)	220
139	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	221
140	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	222
141	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	222
142	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	223
143	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig	224

135 4. SATZUNG VOM 16. DEZEMBER 2016 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines RTW	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	672,00 €
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
2	Inanspruchnahme des Notarztes	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	746,00 €
3.	Inanspruchnahme eines KTW	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	175,00 €
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
4	Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	746,00 €
4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €

5	Sondergebühren	
5.1.	Wartezeiten	
5.1.1	Wartezeiten bis 30 Minuten sind gebührenfrei	
5.1.2	Für je weitere angefangene 30 Minuten	26,00 €
5.2	Reinigung und Desinfektion	
5.2.1	Für die besondere Reinigung	34,00 €
5.2.2	Für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €
5.3	Transport von Blutkonserven, Organspenden, Schnellschnitten, Gewebeproben	
5.3.1	Pauschalgebühr für Fahrstrecken bis 50 Kilometer	50,00 €
5.3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	1,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 16.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

136 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2015

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 100.843.717,95 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresfehlbetrag von -5.001,61 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -5.001,61 € aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu finanzieren.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 08.12.2016:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.07.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‘An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises,
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzenrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbe-

trieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) durch die GPA NRW wie folgt ergänzt:

„Der Betrieb bilanziert Beteiligungen in Höhe von 92,12 Mio. Euro. Der Wert der ausgewiesenen Beteiligungen basiert im Wesentlichen auf einer Übertragung des Geschäftsanteils des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen im Jahr 2008. Der überwiegende Teil der dem Hochsauerlandkreis zuzuordnenden RWE-Aktien wurde indirekt in die RLG eingelegt (Stichtag 31.12.2015 = 5.852.215 Stück).

Im Jahr 2013 führte der Betrieb, aufgrund des starken Kursverfalls der RWE-Aktien, eine Wertberichtigung der Beteiligung an der RLG auf einen Kurs von 29,46 Euro/Aktie durch. Zum 31.12.2015 lag der Börsenkurs bei 11,71 Euro/Aktie.

Aus Sicht der GPA NRW ist zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung notwendig. Die außerplanmäßige Abschreibung ist im nächsten Jahresabschluss, also zum 31.12.2016, nachzuholen.“

Herne, den 08.12.2016

GPA NRW
Im Auftrag

Gregor Loges“

Meschede, 15.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

137 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2015

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik/Verwaltung > Der HSK > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirt-

schaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden.

Meschede, 16.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

138 BEKANNTMACHUNG DES JAHRES- ERGEBNISSES DES RETTUNGS- DIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCH- SAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRT- SCHAFTSJAHR 2015 GEM. § 26 ABS. 3 EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015 in Aktiva und Passiva mit 13.803.034,07 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 207.698,03 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen. Er beschloss weiter, dass der Jahresgewinn von 207.698,03 € mit 150.321,21 € zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet wird, 1.950,00 € zur Verzinsung des Stammkapitals an den Haushalt des Hochsauerlandkreises abgeführt und der Restbetrag von 55.426,82 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 13.12.2016 den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 ist gem. § 26 Abs. 3 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2015 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen, Steinwiese 3, 59872 Meschede, im Raum 1.220 zur Einsichtnahme aus.

3. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSB GmbH, Winterberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die

Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSB GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

59872 Meschede, den 19.12.2016

Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

139 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **19.10.2016**
Aktenzeichen **H09/551767190**

Bußgeldverfahren gegen **Filips, Christopher**
zuletzt wohnhaft: **45136 Essen,
Henricistr. 120**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 15.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

140 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **04.10.2016**
Aktenzeichen **H19/551796076**

Bußgeldverfahren gegen **Beyer, Michael**
zuletzt wohnhaft: **Stauverweg 10,
59269 Beckum**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 20.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Alb

141 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL- LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES- ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Fares TOBAL *18.03.1989 in Oran Alias: ZIATI, Djalal, geb. am : 05.10.1992 in unbekannt, zuletzt wohnhaft: Bremkeweg 10, 59872 Meschede, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2016 zuzustellen (Az.: 32-A-16649).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2016 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 19. Dezember 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-16649

Im Auftrag

gez.
Löher

142 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Batsaikhan GONGOR *30.06.1969 in Undurkhaan Alias: Batcauxah GONGOR geb. am: 11.07.1969, zuletzt wohnhaft: Hardtstr. 13, 59955 Winterberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2016 zuzustellen (Az.: 32-A-23549).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2016 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-

Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 20. Dezember 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-23549

Im Auftrag

gez.
Löher

143 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2015 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 54. Sitzung am 28.11.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 839.097,65 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 165.805,52 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt

durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2015 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2015 beauftragte WRG Audit GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Bestwig, den 8. Dezember 2016

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
- Gemeinnützige Gesellschaft
für Kultur- und Bergbaugeschichte -

gez.
(Péus)
Geschäftsführer
